

# Regulativ

für die

## Diplomprüfungen am eidgenössischen Polytechnikum in Zürich.

### A. Auszug aus dem Reglement des eidg. Polytechnikums.

Art. 41. „Alle Fachschulen ertheilen Diplome:

„Die Bauschule: Diplome eines Architekten.

„Die Ingenieurschule: Diplome eines Ingenieurs.

„Die mechanisch-technische Schule: Diplome eines  
„Maschineningenieurs.

„Die chemisch-technische Schule: Diplome eines tech-  
„nischen Chemikers oder Pharmazeuten.

„Die Forstschule: Diplome eines Forstwirthes.

„Die Abtheilung für Bildung von Fachlehrern: Diplome  
„für Fachlehrer in mathematischer oder natur-  
„wissenschaftlicher Richtung.

Art. 42. „Die Bewerbung um ein Diplom setzt in der  
„Regel voraus, daß der Bewerber den an der betreffenden  
„Abtheilung der polytechnischen Schule ertheilten theoretischen  
„Unterricht vollständig und mit Erfolg besucht habe.

„Zur Erlangung eines Diplomes ist durch eine Prüfung  
„der Nachweis vollständiger Kenntniß des nach dem Unter-  
„richtsplan der betreffenden Fachschule gegebenen wissenschaft-  
„lichen Stoffes in den theoretischen und angewandten Fächern  
„zu leisten; ferner ist von dem Bewerber darzuthun, daß er die  
„an der Schule gelehrtten praktischen Arbeiten mit Sicherheit  
„und Fertigkeit auszuführen im Stande sei.

„Diplome können nur an solche Studirende ertheilt werden,  
„die eine durchweg tüchtige Fachbildung erreicht haben, und

„deren Kenntnisse unbestritten über der Linie der mittlern „Leistungen stehen. Das Diplom soll eine verdiente Auszeichnung sein.“

Art. 43. „Ein besonderes Regulativ wird die nähere „Bestimmungen, betreffend die Anordnungen der Diplom- „prüfungen, festlegen.“

Art. 44. „Der Bewerber um ein Diplom hat bei seiner „Anmeldung als Beitrag für die der Anstalt erwachsenden „Kosten Art. 50 zu bezahlen.“

## B. Allgemeine Bestimmungen, gültig für alle Fachschulen.

§ 1. Jeder, der den Unterricht an einer der Fachschulen der eidgenössischen polytechnischen Schule vollständig und mit Erfolg besucht hat, hat das Recht, sich um ein Diplom zu bewerben.

Die Frage, ob ausnahmsweise auch Solche als Bewerber auftreten können, die ihre Fachstudien zum Theil an andern verwandten Anstalten gemacht haben, entscheidet auf Antrag der betreffenden Abtheilung der Schweiz. Schulrath, beziehungsweise dessen Präsident. In solchen Fällen muß aber der Bewerber bei der Meldung zur Prüfung mindestens ein Jahr schon an der Anstalt studirt haben.

§ 2. Zur Erlangung eines Diplomes hat sich der Bewerber einer Prüfung zu unterwerfen, durch welche er nicht nur den Nachweis vollständiger Kenntniß der an der betreffenden Fachschule gelehrtten Fächer, sondern auch den vollständigen Uebung und Fertigkeit in den praktischen, beziehungsweise solchen graphischen Arbeiten zu leisten hat, in welchen die betreffende Fachschule unterrichtet.

§ 3. Die Prüfungen sind mündlich und schriftlich abzulegen.

Für die mündlichen Prüfungen werden die Examinanden in Gruppen von je drei oder vier im gleichen Fache vor dem Examinator vereinigt.

Die schriftliche Prüfung besteht entweder in einer Arbeit nach einem gegebenen Thema, oder je nach der Fachschule, welche die Arbeit stellt, in einem Berichte über eine als Examenarbeit auszuführende praktische, graphische oder konstruktive Aufgabe. Für die Ausarbeitung einer solchen Aufgabe wird eine bestimmte Frist gesetzt.

§ 4. Die Diplomprüfungen an der Bau-, Ingenieur-, mechanisch-technischen, chemisch-technischen und Forstschule zerfallen in zwei Abtheilungen, in eine Uebergangsprüfung und eine Schlussprüfung.

Die Uebergangsprüfungen sind nur mündlich, und beziehen sich im Allgemeinen auf die Wissenschaftszweige, die als vorbereitende für die eigentlichen Fachstudien anzusehen sind.

Die zweite Abtheilung der Prüfung umfaßt neben mündlichen Prüfungen schriftliche, graphische und praktische.

Zwischen beiden Prüfungsabtheilungen liegt ein Zeitraum von einem Jahre; die Schlussprüfung fällt in der Regel auf das Ende und die Uebergangsprüfung in den Anfang (November) des letzten Jahres des betreffenden Abtheilungscurfess.

An der Abtheilung für Fachlehrer in mathematischer oder naturwissenschaftlicher Richtung findet eine Trennung der Prüfung in zwei Abtheilungen nicht Statt.

§ 5. An jeder einzelnen Fachschule bilden die Examinatoren mit Zuzug derjenigen Professoren, welche vom Schweiz. Schulrath mit der Prüfung und Beurtheilung der schriftlichen und graphischen oder praktischen Arbeiten beauftragt sind, eine Prüfungskommission, welche allein, ohne Zuzug der übrigen Mitglieder der betreffenden Spezialkonferenz die Ergebnisse der Prüfung beurtheilt und Anträge an den Schweiz. Schulrath stellt.

An denjenigen Fachschulen, an denen die Diplomprüfung in zwei Abtheilungen zerfällt, bilden sich in der angegebenen Weise auch zwei Prüfungskommissionen, von denen die der ersten Abtheilung, d. h. der Uebergangsprüfung, einfach nur über die Zulassung zur zweiten Prüfung entscheidet, während

die Entscheidung über Diplomertheilung der Prüfungskommission der Schlussabtheilung zufällt.

§ 6. In den Beratungen der Prüfungskommissionen werden von den Examinatoren die Ergebnisse der Prüfungen durch Noten in der am Polytechnikum eingeführten Scala 1—6, wovon 6 die beste, 1 die geringste Nummer ist, bezeichnet. Bei Aufstellung dieser Noten können auch die frühesten Leistungen berücksichtigt werden, sofern es im Interesse des Examinanden liegt, jedoch immer in der Meinung, daß die Ergebnisse der Diplomprüfung in erster und die bisherigen Schulzeugnisse erst in zweiter Linie die Grundlage für die Beschlußfassungen bilden sollen, und daß die wissenschaftliche Reife ungewisselhaft konstatirt ist.

An denjenigen Fachschulen, an denen die Prüfung in zwei Abtheilungen zerfällt, kann im gleichen Sinne bei der Frage der Diplomertheilung auf die Noten Rücksicht genommen werden, welche der Examinand bei der ersten Prüfung erhielt.

§ 7. Je nach der Wichtigkeit, welche ein Prüfungsfach für die betreffende Fachschule hat, wird dasselbe in ein oder mehrere Hauptabschnitte zerlegt und für jeden Abschnitt von dem Examinator eine Note ertheilt.

Die Zeit, welche bei jeder Gruppe von Examinanden auf die mündliche Prüfung in jedem einzelnen Fache, beziehungsweise auf jeden Abschnitt eines solchen verwendet wird, ist in der Regel eine Stunde.

Die praktischen, sowie die schriftlichen und graphischen Examenarbeiten insbesondere werden von den Prüfern nach verschiedenen Richtungen hin beurtheilt und zenfirt. Das Mittel aus allen Noten bildet dann die Hauptgrundlage bei der Frage der Diplomertheilung, beziehungsweise der Zulassung zur zweiten Prüfung.

Ueber die Zahl, Reihenfolge und Theilung der Prüfungsfächer an den einzelnen Fachschulen gelten für jede Schule besondere Bestimmungen (Z. 9 u. f.).

§ 8. Die Prüfungskommissionen (§ 5) berichten über die Prüfungsergebnisse unter Beilegung der Notenlisten und darauf basirten Ranglisten an den Direktor, durch welchen die Anträge dem Schweiz. Schurathe, beziehungsweise dessen

Präsidenten zur Genehmigung vorgelegt werden. In diesen Berichten sollen auch allfällige Minderheitsansichten der Examinatoren Erwähnung finden.

Eine Mittheilung der Noten an den Examinanden findet nicht Statt, weder in dem Falle der Diplomertheilung, noch wenn der Betreffende die Prüfung nicht mit Erfolg bestanden hat.

Die Aufrufung der Namen Derjenigen, welche das Diplom erhalten, und die Ertheilung der Diplome erfolgt in feierlicher Versammlung der Lehrer und Studierenden.

Die Namen Derjenigen, welche das Diplom erhalten, werden überdies im Bundesblatte bekannt gemacht.

An den Fachschulen, an denen die Diplomprüfung in zwei Abtheilungen zerfällt, erfolgt die Mittheilung des Ergebnisses der Uebergangsprüfung an jeden einzelnen Examinanden durch den Fachschulvorstand ebenfalls ohne Angabe der Noten, die in den einzelnen Fächern ertheilt wurden, und einfach nur durch die Anzeige, ob der Betreffende zur zweiten Prüfung zugelassen werden soll oder nicht.

Die Noten, welche in den Beratungen der Prüfungskommissionen zu Protokoll gegeben werden, dürfen in keinem Falle bei Ertheilung von Zeugnissen Verwendung finden, sondern sollen nur als Erleichterung für die Examinatoren bei Feststellung ihres Urtheils und Beschlusses dienen.

§ 9. Bei ganz hervorragenden Leistungen kann das Diplom „mit Auszeichnung“ ertheilt werden.

Die Zuertheilung eines solchen Diplomes erfordert aber nicht nur, daß der Betreffende die Diplomprüfung selbst mit Auszeichnung bestche, sondern daß derselbe auch durch sein Verhalten und seine bisherigen Leistungen als Studirender des Polytechnikums einer solchen Bevorzugung in jeder Beziehung würdig erscheine und zu besondern Hoffnungen berechtigt. An denjenigen Fachschulen, an denen die Prüfung in zwei Abtheilungen abgehalten wird, muß auch der Betreffende in den Ranglisten beider Prüfungen obenan stehen.

§ 10. Diejenigen Bewerber, welche die Prüfung nicht mit Erfolg bestanden, können sich erst im folgenden Jahre wieder zur gleichen Prüfung melden, und werden dann in jeder Beziehung wie Solche angesehen, welche zum ersten Male zur Prüfung

kommen. Die Noten der ersten Prüfung dürfen dabei in keinem Falle und in keiner Beziehung Berücksichtigung finden.

An denjenigen Fachschulen, welche zwei Prüfungsabteilungen haben, gilt diese Bestimmung für jede einzelne Abtheilung, in der Meinung, daß die Wiederholung der zweiten oder Schlußprüfung allein erfolgt, wenn der Betreffende nur diese nicht bestanden hat.

### C. Specielle Bestimmungen für die einzelnen Fachschulen.

#### I. Bauhschule.

(3 Jahreskurse.)

Die Uebergangsdiplomprüfung wird im November (Anfang) des letzten Jahreslaufes abgehalten, und erstreckt sich über folgende Fächer:

- 1) Differential- und Integralrechnung.
- 2) Darstellende Geometrie.
- 3) Mechanik (Statik).
- 4) Chemische Technologie der Baumaterialien.
- 5) Straßen- und Wasserbau.

Die Schlußprüfung am Ende des letzten Lehrjahres erstreckt sich über folgende Fächer:

- 1) Konstruktion in Holz und Stein.
- 2) Konstruktion in Eisen und innerer Ausbau.
- 3) Vergleichende Baukunde und Baugeschichte.
- 4) Technische Geologie.
- 5) Verwaltungsrecht.

Ueberdies ist im letzten Halbjahr ein größeres Projekt (Diplomarbeit) aus dem Hochbau nach einem Programme auszuführen, welches vom Abtheilungsvorstande nach vorhergegangener Verathung der Spezialkonferenz im Anfange des letzten Semesters aufgestellt wurde.

Die Projekte, welche unter Aufsicht resp. Leitung der betreffenden Lehrer in den Konstruktionskassen der Anstalt bearbeitet werden, sind noch vor Beginn der mündlichen Prüfungen dem Vorstand einzureichen, und werden von der Prü-

fungscommission (S. 5) nach folgenden Richtungen beurtheilt und censurirt:

- 1) Komposition.
- 2) Konstruktion.
- 3) Darstellende Geometrie, Perspektive.
- 4) Ornamentik.
- 5) Figurenzeichnen.
- 6) Landschaftzeichnen.

Von den aus dieser Beurtheilung hervorgehenden sechs Noten hat jede das gleiche Gewicht wie die Note, welche in jedem einzelnen Fache der mündlichen Prüfung ertheilt wird.

#### II. Ingenieurschule.

(3 1/2 Jahreskurse.)

Die Uebergangsdiplomprüfung wird im November (Anfang) des dritten Jahreslaufes abgehalten, und erstreckt sich über folgende Fächer:

- 1) Differentialrechnung.
- 2) Integralrechnung.
- 3) Darstellende Geometrie.
- 4) Perspektive und Steinchnitt.
- 5) Geometrie der Lage.
- 6) Graphisches Rechnen.
- 7) Graphische Statik.
- 8) Technische Mechanik.
- 9) Theoretische und praktische Hydraulik.
- 10) Lehre von den geodätischen Instrumenten.
- 11) Topographie.
- 12) Baukonstruktionslehre.
- 13) Beschreibende Maschinenlehre.
- 14) Technische Physik.
- 15) Chemische Technologie der Baumaterialien.
- 16) Petrographie und Geologie.

Die Schlußprüfung wird am Ende des ganzen Lehrlaufes (Ende des 7. Semesters) abgehalten, und zwar erstreckt sich die mündliche Prüfung auf:

- 1) Geodäsie.
- 2) Astronomie.
- 3) Erd-, Brücken-, Straßen- und Wasserbau.
- 4) Verwaltungsrecht.

Die eigentliche Diplomarbeit zerfällt in zwei Theile:

- a. Eine topographische Aufnahme und Zeichnung mit Zugrundelegung eines berechneten Reges.
- b. Eine Bearbeitung eines größeren Projectes aus dem Gebiete des Erd-, Brücken-, Straßen- oder Wasserbaues.

Das Programm der beiden Aufgaben wird vom Abtheilungsvorstande am Ende des 3. Jahresurses (Ende des 6. Semesters) ausgegeben. Die Arbeiten sind vor Beginn der mündlichen Schlussprüfung, am Ende des 7. Semesters, dem Abtheilungsvorstande einzureichen.

Bei Beurtheilung der Arbeiten, die übrigens sämmtlich unter Aufsicht der betreffenden Lehrer ausgeführt werden, erhält die topographische Aufnahme eine Note.

Das größere Project wird nach drei Richtungen censirt, nämlich mit Rücksicht:

- 1) auf die allgemeine Anordnung,
- 2) auf Konstruktionen und Zeichnungen,
- 3) auf Vorbericht und Kostenvoranschlag.

Von diesen vier Noten hat jede das gleiche Gewicht wie die Note, die in jedem einzelnen der vier Fächer der mündlichen Schlussprüfung gegeben wird.

### III. Mechanisch-technische Schule.

(3 Jahresurse.)

Die Uebergangsdiplompprüfung wird im November (Anfang) des dritten Jahresurses abgehalten, und erstreckt sich über folgende Fächer:

- 1) Analytische Geometrie der Ebene.
- 2) Analytische Geometrie des Raumes.
- 3) Differentialrechnung.
- 4) Integralrechnung.
- 5) Geostatik und Hydrostatik.
- 6) Geodynamik und Hydrodynamik.
- 7) Allgemeine Physik und Wärmelehre.
- 8) Elektrizität und Optik.
- 9) Darstellende Geometrie.
- 10) Chemische Technologie der Baumaterialien u. Metallurgie.
- 11) Civilbau.

Die Schlussprüfung wird am Ende des letzten Jahres abgehalten, und erstreckt sich über folgende Fächer:

- 1) Theoretische Maschinenlehre.
- 2) Maschinenbaukunde.
- 3) Analytische Mechanik.
- 4) Mechanische Technologie.

Die Diplomarbeit besteht in der Bearbeitung eines größeren Projectes einer Maschinenanlage, in Verbindung mit einem ausführlichen Memoire, welches theils die vollständige Theorie der gewählten Umtriebsmaschine, theils eine gründliche Motivirung der gewählten Anordnung enthält. Das Programm der Arbeit, die übrigens, was den graphischen Theil betrifft, unter Aufsicht der betreffenden Lehrer in den Konstruktionsräumen der Anstalt ausgeführt werden muß, wird nach vorhergegangener Beratung der Spezialkonferenz vom Abtheilungsvorstande im Anfange des letzten Semesters gestellt. Die Arbeiten sind vor Beginn der mündlichen Prüfungen am Ende des letzten Semesters bei dem Abtheilungsvorstande einzureichen. Die Beurtheilung der Konstruktion erfolgt nach drei Richtungen:

- 1) nach Anordnung,
- 2) nach Vollständigkeit,
- 3) nach Ausführung.

Der schriftliche Theil wird censirt mit Rücksicht:

- 1) auf die Art der Darstellung, Richtigkeit und Ausführlichkeit der theoretischen Untersuchungen und
- 2) auf die Art der Motivirung der gewählten und ausgeführten Konstruktionen.

Von diesen aus der angegebenen Beurtheilung des graphischen und schriftlichen Theiles der Diplomarbeit hervorgehenden fünf Noten hat jede das gleiche Gewicht wie die Note, die in jedem einzelnen der vier Fächer der mündlichen Schlussprüfung gegeben wird.

### IV. Chemisch-technische Schule.

(2 Jahresurse.)

Die chemisch-technische Schule erteilt Diplome sowohl für technische Chemiker wie für Pharmazeuten.

Die Uebergangsdiplomprüfung wird im November (Anfang) des zweiten Jahreslaufes abgehalten, und erstreckt sich für den technischen Chemiker wie für den Pharmazeuten über folgende Fächer:

- 1) Botanik, allgemeine und spezielle.
- 2) Zoologie.
- 3) Mineralogie.
- 4) Allgemeine Physik und Wärmelehre.
- 5) Elektrizität und Optik.
- 6) Unorganische Chemie.
- 7) Organische Chemie.

Für den technischen Chemiker kommt hierzu noch:

- 8) Beschreibende Maschinenlehre.

Die zweite oder Schlussprüfung findet Statt am Ende des zweiten Jahreslaufes, und umfasst folgende Fächer:

a. Für den technischen Chemiker.

- 1) Analytische Chemie.
- 2) Metallurgie und chemische Technologie der Baumaterialien.
- 3) Fabrication chemischer Produkte, Glas- und Thonwaaren.
- 4) Bleicherei, Färberei, Zeugdruck, Färbung, Beleuchtung, Nahrungsgewerbe.
- 5) Mechanische Technologie.
- 6) Kristallographie und Geologie.

b. Für den Pharmazeuten.

- 1) Analytische Chemie.
- 2) Fabrication chemischer Produkte und Metallurgie.
- 3) Pharmazeutische Chemie.
- 4) Pharmakognosie.
- 5) Pharmazeutische Botanik.

Mit der Schlussprüfung für den technischen Chemiker wie für den Pharmazeuten ist zugleich eine praktische Prüfung, bestehend in Durchführung von Aufgaben in den beiden Laboratorien verbunden. Diese Arbeiten in den Laboratorien werden in den Monaten Juni bis August des zweiten Jahreslaufes vorgenommen und bestehen:

- a. in Ausführung mehrerer qualitativer und quantitativer Analysen;
- b. in Darstellung von zwei unorganischen und zwei organischen Präparaten.

Die Leiter der beiden Laboratorien, welche die praktischen Aufgaben stellen, geben je eine Note

- für die qualitative Analyse,  
 " " quantitative Analyse,  
 " " unorganischen Präparate,  
 " " organischen Präparate,

im Ganzen daher für die praktischen Arbeiten vier Noten, von denen jede das gleiche Gewicht hat wie eine Note eines Faches der mündlichen Prüfung.

#### V. Forstschule.

(2 Jahreslaufes.)

Die Uebergangsdiplomprüfung, welche im November (Anfang) des zweiten Jahreslaufes abgehalten wird, umfasst folgende Fächer:

- 1) Allgemeine Botanik.
- 2) Oekonomische Botanik.
- 3) Forstliche Insektenkunde.
- 4) Petrographie.
- 5) Agrifkulturchemie.
- 6) Mathematik.
- 7) Topographie.
- 8) Pflanzzeichen.
- 9) Forstrecht.

Die Schlussprüfung findet in dem dem Schlusse des letzten Schuljahres folgenden Monat November Statt und erstreckt sich auf:

- 1) Straßen- und Wasserbau.
- 2) Klimalehre und Bodenkunde.
- 3) Verhalten der Waldbäume gegen Boden und Klima.
- 4) Bodenverbesserungsarbeiten.
- 5) Forstschup.
- 6) Staatsforstwirtschaftslehre.
- 7) Waldbau.
- 8) Bestandespflege.
- 9) Forstbenutzung.
- 10) Forstliche Taxationslehre und Waldwerthberechnung.
- 11) Forstliche Betriebslehre.

Die Diplomarbeit besteht in:

„Anfertigung eines Wirtschaftsplanes,“

wozu das Programm nach vorhergegangener Verabredung der Spezialkonferenz vom Abteilungs-Vorstande im Laufe des letzten Semesters ausgegeben wird.

Die Note, welche dieser Arbeit gegeben wird, hat das gleiche Gewicht, wie die Noten für die einzelnen Fächer der mündlichen Schlussprüfung.

#### VI. Schule für Bildung von Fachlehrern in mathematischer und naturwissenschaftlicher Richtung.

(3 Jahreskurse.)

- 1) Die VI. Abteilung erteilt Diplome für Fachlehrer in mathematischer und naturwissenschaftlicher Richtung.
- 2) Die Hauptfächer sind:
  - a. Bei der mathematischen Sektion:
    - 1) Mathematik.
    - 2) Physik.
    - 3) Chemie.
  - b. Bei der naturwissenschaftlichen Sektion:
    - 1) Physik.
    - 2) Chemie.
    - 3) Naturgeschichte.
- 3) Ein Diplom wird nur erteilt, wenn der Bewerber entweder in jedem Fache eine Qualifikation erlangt, oder, wenn dies nur mit zwei Fächern der Fall ist, ihm eine derselben mit Auszeichnung zuerkannt werden kann.
- 4) Die Diplomprüfung zerfällt bei jeder Sektion in eine schriftliche und eine mündliche, und wird im letzten Semester des vollständigen Kurses abgehalten, die mündliche in der zweiten Hälfte Juli.
- 5) Die Anforderungen beim Examen sind für alle Bewerber derselben Richtung die gleichen.
- 6) Zum Diplomexamen werden nur solche Bewerber zugelassen, welche alle wichtigsten Vorlesungen ihrer Hauptfächer und der verwandten Wissenschaften in einem solchen Umfange gehört haben, wie es zur Bildung eines Lehrers erforderlich ist.

7) Die Anmeldung findet Statt bis zum Anfange des Semesters, in welchem die Prüfung abgehalten wird.

8) Jeder Bewerber erhält möglichst bald nach der Anmeldung eine schriftliche Aufgabe, für deren Bearbeitung ihm 1 1/2 Monat Zeit verbleiben muß.

Diese Arbeiten werden vor dem ersten Juli dem Vorstande eingereicht.

9) Die Aufgaben für die schriftlichen Arbeiten werden bei jeder Sektion durch die vollzählige Prüfungskommission festgestellt, und den einzelnen Bewerbern durch den Vorstand mitgeteilt.

10) Bei jeder schriftlichen Arbeit wird besonders beurteilt:

- a. Die Anordnung derselben.
- b. Die Sicherheit und Geschicklichkeit der Behandlung.
- c. Die Vollständigkeit der Untersuchung.
- d. Die Bekanntheit mit der einschlägigen Literatur.

11) Jede dieser vier Noten hat gleiches Gewicht wie eine Note der mündlichen Prüfung.

12) Bei der mathematischen Sektion wird die schriftliche Arbeit einem beliebigen Zweige der reinen oder angewandten Mathematik, der mathematischen oder der reinen Physik entnommen.

Ausnahmsweise können auch besonders ausgezeichnete Seminararbeiten statt der Diplomarbeit zugelassen werden.

13) Bei der naturwissenschaftlichen Sektion wird die schriftliche Arbeit einem beliebigen Zweige der reinen Physik, der Chemie, Botanik, Mineralogie und Zoologie entnommen.

14) In beiden Fällen wird die Aufgabe mit Rücksicht auf das Hauptfach des Bewerbers gewählt.

15) Die mündliche Prüfung erstreckt sich über folgende Fächer:

- a. Bei der mathematischen Sektion:
  - 1) Elementare Mathematik.
  - 2) Darstellende Geometrie.
  - 3) Analytische Geometrie.
  - 4) Höhere Analysis (zwei Examinatoren).
  - 5) Astronomie.
  - 6) Mechanik.
  - 7) Mathematische Physik.
  - 8) Reine Physik.
  - 9) Chemie. (Unorganische.)

b. Bei der naturwissenschaftlichen Sektion.

- 1) Reine Physik.
- 2) Unorganische Chemie.
- 3) Organische Chemie.
- 4) Analytische Chemie.
- 5) Anwendungen der Chemie.
- 6) Kristallographie.
- 7) Mineralogie.
- 8) Geologie.
- 9) Allgemeine Botanik.
- 10) Spezielle Botanik.
- 11) Zoologie.

Für den praktischen Theil der mündlichen Prüfung (Arbeit im chemischen Laboratorium) gelten dieselben Bestimmungen wie bei der chemisch-technischen Abtheilung.

17) In der naturwissenschaftlichen Sektion wird den Kandidaten gestattet, einzelne zusammengehörige Fächer als wesentliche Examensfächer zu bezeichnen, auf deren Noten sodann erhöhtes Gewicht gelegt wird.

18) Für jede einzelne Prüfung ertheilt der Examinator eine Note.

Zürich, den 7. August 1867.

**Im Namen des Schweiz. Schulrathes:**

Der Präsident,  
**G. Kappeler.**

Der Sekretär,  
Prof. **Studer.**